

GEBÜHRENSATZUNG

für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Möhrendorf

vom 21.12.2010

(geändert 20.09.2011, 28.04.2015, 15.12.2015, 26.07.2016, 20.11.2018, 19.11.2019 und zuletzt
22.09.2020)

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der derzeit gültigen Fassung und des Art. 22 des Kostengesetzes in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Möhrendorf folgende Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung

(1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Bestattungseinrichtungen (§ 1 der Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen) sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Gebühren und Auslagen.

(2) Es werden erhoben:

1. Grabgebühren
2. Benutzungsgebühren
3. Verwaltungsgebühren
4. Bestattungsgebühren
5. sonstige Gebühren

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist,

1. wer den Auftrag zu einer Leistung gegeben hat;
2. wer ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt;
3. wer nach den Bestattungsvorschriften für die Bestattung oder die ihr vorausgehenden notwendigen Vorrichtungen (§ 6 Bestattungsordnung) zu sorgen hat;
4. wer nach dem Kostengesetz die Kosten trägt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Grabgebühren

(1) Die Grabgebühr beträgt jährlich für ein

	<i>in Euro</i>
a) Einzelgrab	30,00
b) Doppelgrab	47,00
c) Dreifachgrab	65,00
d) Vierfachgrab	82,00
e) Fünffachgrab	97,00
f) Sechsfachgrab	114,00
g) 5-fach Urnengrab	61,00
h) Urnennische (2-fach)	40,00
i) Urnengräber an Baumbestand (3-fach) excl. Plakette	47,00
j) Urnengräber an Baumbestand (4-fach) excl. Plakette	54,00

(2) Die Grabgebühren sind Jahresgebühren. Sie sind vervielfacht um der Benutzungs- bzw. Grabrechtsdauer in einer Summe im Voraus zu entrichten.

- (3) Bei Erwerb einer Grabstätte werden die Grabgebühren mindestens für die Dauer der Ruhefrist erhoben.
- (4) Bei Erneuerung oder Verlängerung eines Grabrechts werden die Grabgebühren entsprechend der Laufzeit des erneuerten oder verlängerten Grabrechts erhoben.
- (5) Die Gebühr für ein Nutzungsrecht wird nicht erstattet, wenn der Berechtigte vorzeitig auf das Nutzungsrecht verzichtet.
- (6) Auf Antrag kann in besonderen Härtefällen durch die Verwaltung eine Ermäßigung von den Grabgebühren nach Absatz 1 vorgenommen werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung besteht jedoch nicht.

§ 4

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung des Leichenhauses und der Kühleinrichtung werden folgende Gebühren erhoben:

	<i>in Euro</i>
a) nur für Trauerfeier oder Aussegnung pauschal	30,00
b) für 1 Werktag (ohne Sa, So und Feiertag)	50,00
c) für 2 Werktage (ohne Sa, So und Feiertag)	90,00
d) für 3 oder mehr Werktage (ohne Sa, So und Feiertag)	120,00
e) für die Benutzung der Kühlanlage pro Werktag (falls notwendig)	25,00

§ 5

Verwaltungsgebühren

(1) Für Amtshandlungen werden folgende Verwaltungsgebühren erhoben

	<i>in Euro</i>	
a)	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales für	
aa)	Familiengrab	50,00
ab)	Einzelgrab	35,00
ac)	Kindergrab	25,00
ad)	Urnengrab	25,00
b)	Genehmigung zur Errichtung einer Gruft	100,00
c)	Genehmigung zur Errichtung einer Grabeinfassung	25,00
d)	Ausstellung einer Graburkunde	5,00
e)	Genehmigung zur Bestattung ortsfremder Leichen	100,00
f)	Bestätigung zur Beisetzung einer Urne auf dem Friedhof (Einäscherungserlaubnis)	5,00
g)	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen	
ga)	Dauererlaubnis	80,00
gb)	Einzelerlaubnis	15,00

(2) Für Erlaubnisse, Zustimmungen oder Genehmigungen sowie für sonstige Amtshandlungen, die nicht in Abs. 1 aufgeführt sind, wird eine Rahmengebühr von 5,00 Euro bis 100,00 Euro festgesetzt.

(3) Auslagen werden nach Art. 12 und 13 des Bayerischen Kostengesetzes berechnet.

§ 6 Bestattungsgebühren

An Bestattungsgebühren werden erhoben:

		in Euro
- Ausschachtung und Wiederherstellen eines Grabes, normal tief.....		615,00
- Ausschachtung und Wiederherstellen eines Grabes, doppelt tief.....		769,00
- Frostzuschlag	bis 20 cm Tiefe.....	35,00
	bis 40 cm Tiefe.....	60,00
	mehr als 40 cm Tiefe.....	90,00
- Urnenbeisetzung		135,00
- Frostzuschlag	ab 10 cm Tiefe	25,00
- Öffnen und Schließen der Urnennische		65,00
- Abräumen Einzelgrab		50,00
- Abräumen Doppelgrab.....		75,00
- Abräumen Familiengrab.....		100,00
- Abräumpauschale		20,00

§ 6a Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

		in Euro
1.	Tieferlegen von Leichen (Entnahme Leiche und Tieferlegung).....	1.000,00
2.	Ausgrabung und Umbettung von Leichen, Gebeinen und Urnen nach einem anderen Friedhof	
	a) Während der Ruhefrist	
	- einfache Tiefe.....	700,00
	- Tieferlegung	800,00
	b) Nach Ablauf der Ruhefrist	
	- einfache Tiefe.....	600,00
	- Tieferlegung	700,00
	c) Urnen	120,00
	d) Erfolgt die Umbettung von Leichen, Gebeinen und Urnen innerhalb der gemeindlichen Friedhöfe werden bei der Wiederbeisetzung entsprechende Gebühren gemäß § 6 dieser Satzung erhoben.	

§ 7 Auslagen

Neben den Gebühren nach den §§ 3 bis 5 und den Verwaltungsgebühren gem. Kostensatzung der Gemeinde erhebt die Gemeinde ihre im Einzelnen angefallenen Auslagen.

§ 8

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, sobald die nach dieser Satzung gebührenpflichtige Leistung in Anspruch genommen wird bzw. die Gemeinde ein Recht einräumt.
- (2) Die Gebühren werden mit der Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Sowie die Gemeinde Leistungen erbringt, die über die nach den Bestattungsvorschriften gebotenen Mindestvoraussetzungen hinausgehen, kann sie Vorauszahlungen oder eine Sicherheit für ihre Gebührenansprüche verlangen.
- (4) Für Kosten nach dem Kostengesetz gelten die Absätze 1 bis 3 nur, soweit Art. 14 Kostengesetz nichts anderes bestimmt.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen tritt eine Woche nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Möhrendorf in Kraft.

Möhrendorf, 29.09.2020

Gemeinde Möhrendorf
gez.
Fischer, 1. Bürgermeister

Beschluss im Gemeinderat: 22.09.2020
Ausfertigung 1. Bürgermeister Fischer: 29.09.2020
Veröffentlichung im Amtsblatt: 01.11.2020
Inkrafttreten: 09.11.2020